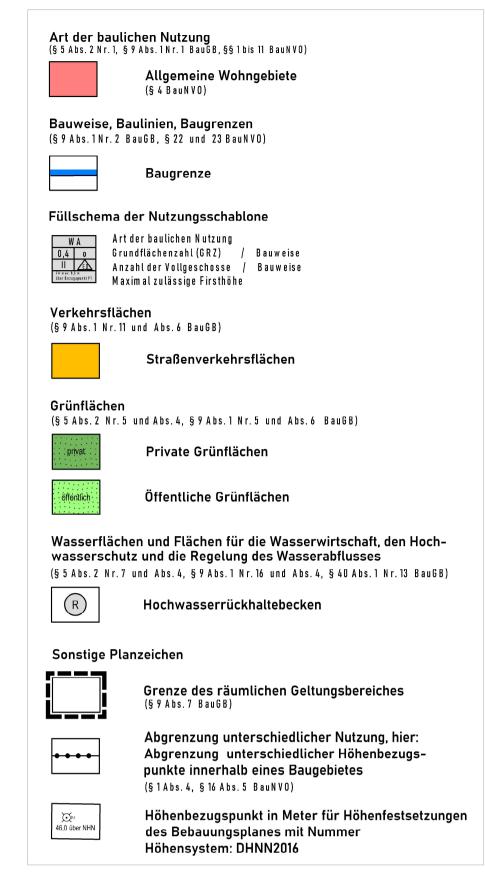


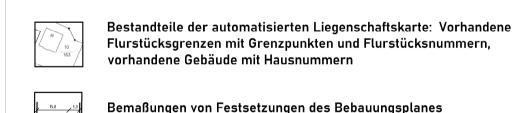
# BEBAUUNGSPLAN Nr. 58/18 »Uenglinger Berg – 1. Erweiterung«

Planzeichnung M 1:1.000 Planzeichenerklärung





# Plandarstellungen der Planunterlage ohne Festsetzungscharakter, hinweisende Därstellungen



# Verfahrensvermerke

# Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 233 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30.06.2017 (BGBI. I 2017 S. 2193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2808) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) und der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

### Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 28.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes 58/18 "Uenglinger Berg - 1. Erweiterung" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 24.04.2019 mit dem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekanntgemacht.

Hansestadt Stendal, Klaus Schmotz Oberbürgermeister

# Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes 58/18 "Uenglinger Berg - 1. Erweiterung" wurde ausgearbeitet von:

Hansestadt Stendal - Planungsamt

Hansestadt Stendal.

Stephan Pönack Planverfasser

# Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bebauungsplanes 58/18 "Uenglinger Berg - 1. Erweiterung" nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.04.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung hat vom 02.05.2019 bis einschließlich 03.06.2019 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13b BauGB öffentlich sowie im Internet ausgelegen.

Hansestadt Stendal, Klaus Schmotz Oberbürgermeister

# Beteiligung der Behörden

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, Klaus Schmotz Oberbürgermeister

# Erneute Öffentliche Auslegung

Hansestadt Stendal,

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.03.2020 dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes Bebauungsplanes 58/18 "Uenglinger Berg - 1. Erweiterung" nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.08.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung hat vom 21.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13b BauGB öffentlich sowie im Internet ausgelegen.

> Klaus Schmotz Oberbürgermeister

### Erneute Beteiligung der Behörden Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stendal, Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... ..... den Bebauungsplan 58/18 "Uenglinger Berg - 1. Erweiterung" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13b BauGB beschlossen.

Hansestadt Stendal, Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplanes 58/18 "Uenglinger Berg - 1. Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom .....

Hansestadt Stendal, Klaus Schmotz Oberbürgermeister

. ausgefertigt.

wird hiermit am .....

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Satzung über den Bebauungsplan 58/18 "Uenglinger Berg - 1. Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, nach §10 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 Abs. 3 Satz ..... genehmigt.

Hansestadt Stendal,

(jeweils rechtwinklig zu den Bezugslinien gemessen)

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungspanes 58/18 "Uenglinger Berg - 1. Erweiterung" sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am ..... ...... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am rechtswirksam in Kraft

Klaus Schmotz Hansestadt Stendal, Oberbürgermeister

# Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / geltend gemacht worden.

Hansestadt Stendal, Klaus Schmotz Oberbürgermeister

# Textliche Festsetzungen

### In Ergänzung zu den Planzeichen wird Folgendes festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung

Nach der Prüfung wurde bestimmt, dass alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten innerhalb des Plangebietes unzulässig sind.

# Überbaubare Grundstücksflächen,

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit §§ 14 und 23 BauNVO)

Als Nebenanlagen sind nur solche zulässig, die dem Wohngrundstück oder der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienen und sich unterordnen. Erforderliche Nebenanlagen nach §14 Abs. 2 BauNVO, die der Erschließung des Plangebietes dienen, können ausnahmsweise in den Straßen und Vorgartenbereichen errichtet werden.

Alle Straßenguerschnitte und -aufbauten sind mit dem für Tiefbau zuständigen Amt der Hansestadt Stendal abzustimmen.

Die Verlängerungen der Straßen "Am Uenglinger Berg" und "Zum Bürgerpark"

Der Leuchtentyp ist mit dem für Tiefbau zuständigen Amt der Hansestadt Stendal

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 und 4 BauNVO)

# Nebenanlagen

Es wird festgesetzt, dass ein Streifen von 5 Meter parallel zur Straßenbegrenzung von der Bebauung und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO freizuhalten ist.

Es wird festgesetzt, dass Garagen, über dachte Stellplätze und Carports nur innerhalb der Baugrenzen zu errichten sind.

### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

sind mit separaten Fußwegen herzustellen.

# abzustimmen, die lichte Durchfahrtshöhe

muss mindestens 4,50 m betragen.

### Pro Grundstück ist nur eine in versickerungsfähigen Material hergestellte Zuwegung bis maximal 3,50 m Breite zulässig, die sowohl fußläufig als auch mit PKW zu nutzen

ist. Das auf der Zuwegung anfallende Niederschlagswasser ist schadlos auf dem Grundstück zu belassen. Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Setzen einer Kastenrinne ist zu verhindern, dass das anfallende Niederschlagswasser in den öffentlichen Verkehrsraum gelangt.

### Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Der Weg entlang an der Ostseite des bisherigen Bebauungsplanes mit dem seitlichen Aufwuchs muss als wichtiges Verknüpfungselement zur Landschaft erhalten werden. Ebenso frei gehalten werden soll die Fläche um das vorhandene Regenrückhaltebecken. Diese Fläche ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt und mit Obstbäumen zu bepflanzen.

An dem westlichen und östlichen Baufeld anschließend sind private Grünflächen festgesetzt. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten

Die verlängerten Straßen "Am Uenglinger Berg" und "Zum Bürgerpark" sind einseitig mit Straßenbäumen zu begrünen. Dazu ist mindestens je 15 Meter Straße ein standortangepasster Laubbaum inklusive Anlage einer Wurzelbrücke zu pflanzen.

Private Grundstücksflächen sollen durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gestaltet und in ihrer ökologischen Wertigkeit verbessert werden. Es wird festgesetzt, dass die unbebauten Flächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind und dass je 500 Quadratmeter Grundstücksfläche mindestens ein Laub- oder Obstbaum als

Hochstamm mit einem Kronenansatz von 1,60 Meter zu pflanzen ist. Im Falle eines Abgangs ist der Baum durch einen

Zur Verwendung von standort- und

gleichwertigen zu ersetzen.

landschaftsgerechten Baumarten wird eine Auswahl von Pflanzen vorgegeben. Folgende Baumarten und artverwandte Arten sind zulässig: Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer platanoides 'Columnare' (Säulen-Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Erle, Rot-Erle), Betula pubescens (Moor-Birke), Carpinus Betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Frangula alnus (Faulbaum), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus petrea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Quercus robur 'Fastigiata' (Säulen-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche/ Vorgelbeerbaum), Tilia cordata (Winter-Linde), Tilia platyphyllos (Sommer-Linde), Ulmus glabra (Berg-Ulme), Ulmus laevis (Flatter-Ulme). Ulmus minor (Feld-Ulme) sowie Hochstammobstbäume lokaltypischer Sorten wie Sauerkirsche (Prunus cerasus), Apfel (Malus domestica), Birne (Pyrus communis), Kirsche (Prunus avium), Pflaume (Prunus domestica), Quitte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 -24 BauGB)

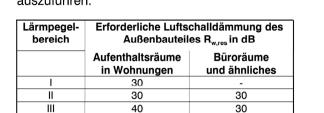
Walnuss (Juglans regia).

Die geplante Bebauung mit schutzbedürftigen Nutzungen muss sich durch eine geeignete Anordnung der schutzbedürftmigen Räume und durch ausreichend dimensionierter Umfassungsbauteile, vor allem der Fenster und Belüftungseinrichtungen, auf die vorhandene Geräuschsituation einstellen

(Cvdonia), Mispel (Mespilus germanica) und

Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade und im Dachgeschoss hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen, wobei von den in der Anlage 4 zum schalltechnischen Gutachten dokumentierten Lärmpegelbereichen auszugehen ist. Die Umfassungsbauteile (Wände. Fenster, Türen, Dächer etc.) von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind entsprechend

den Lärmpegelbereichen wie folgt



In den Bauvorlageunterlagen ist für Neubauten der Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes von Außenbauteilen nach DIN 4109 zu erbringen.

# Naturschutz

(9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Brutzeit der für die Fläche relevanten Arten beginnt in Abhängigkeit von der Witterung etwa Mitte März und kann sich bis Ende Juli eines Jahres ausdehnen

# Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 -14 BauGB)

Es wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser von den Grundstücken gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stendal (§ 13 Abs. 4) zu beseitigen ist. Vorrang hat die Versickerung vor Ort über die belebte Oberschicht. Ist eine Versickerung vor Ort aus hydrogeologischen und topografischen Gegebenheiten nicht möglich, hat der Anschluss an ein öffentliches Kanalnetz zu erfolgen.

# Allgemeine Hinweise

# Archäologische Bodenfunde

Das Plangebiet ist Teil eines Denkmalschutzbereiches. Am Standort ist von kulturhistorisch wertvollem Boden auszugehen. Aus bodendenkmalpflegerischer können Fundstellen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Grundstückseigentümer und die bauausführenden Betriebe werden darauf hingewiesen, vor Durchführung konkreter Maßnahmen im Falle unerwartet freigelegter Funde und Befunde, bzw. der zu erwartenden Entdeckung von Kulturdenkmalen die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend des § 9 Abs. 3 und des § 14 Abs. 2 und 9 DenkmSchG LSA einzuhalten.

# **Trinkwasser**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone 3A des Trinkwasserschutzgebietes "Stendal-Nord". Es ist ggf. mit Auflagen im Baugenehmigungsverfahren zu rechnen. Die Vorgaben des Arbeitsblattes W101 sind innerhalb der einzelnen Maßnahmen einzuhalten.

# Löschwasser

Die Gewährleistung der Löschwasserversorgung als Grundschutz ist grundsätzlich über die Hydranten der öffentlichen Trinkwasserversorgung sicher zu stellen. Die Lage der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Reicht die Kapazität nicht aus, muss eine unabhängige Versorgung (Brunnen) geschaffen werden, die mit dem SG Tiefbau der Hansestadt Stendal abgestimmt werden muss.

# Regenwasser

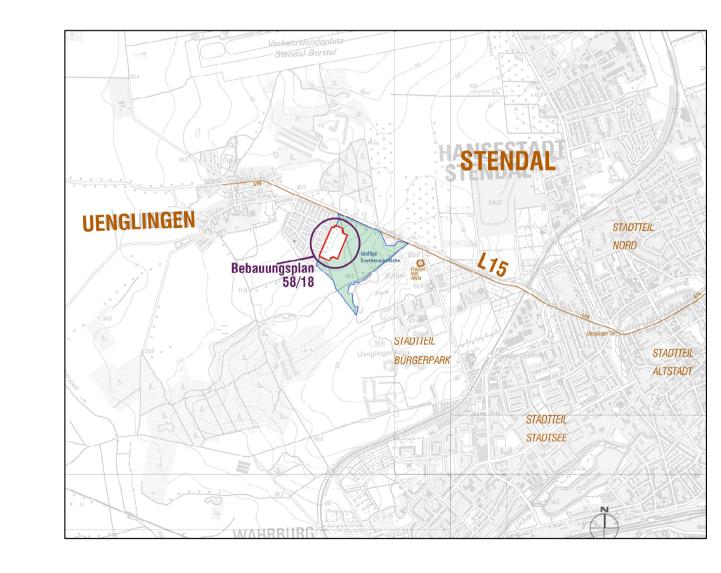
Die zentrale öffentliche Grünfläche wird zur Regenrückhaltung genutzt. Die genaue Lage und Umfang wird innerhalb der Fachplanung festgelegt.

# Verkehrsflächen

Flächen für Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich, sind auf den Grundstücken zu dulden.

# Einsichtnahme in Rechtsgrundlagen

Alle Rechtsgrundlagen, auf die im Plan und in der Begründung Bezug genommen wurde, sind beim Planungsamt der Hansestadt Stendal



Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018 / A18-T32.179.10



12.10.2020 1:1000 (Bei Ausdruck auf A1) Stephan Pönack Unterschrift Axel Achilles Amtsleiter